



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
222/2011**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:

Datum:
02.12.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2011	Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2011

Beschlussvorschlag:

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2011 auf der Grundlage der Berechnung vom 20.10.2011 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2011 und 2012

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2012)	179.019,30 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2011)	6.199,60 €
Summe der Erträge	185.218,90 €
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2011)	179.019,30 €
Eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2011)	6.199,60 €
Summe der Aufwendungen	185.218,90 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00 €

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- a) versiegelte Flächen Faktor 4,0
- b) unversiegelte Flächen Faktor 1,0
- c) Waldflächen Faktor 0,5.

Für 2011 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 185.218,90 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 179.019,30 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 6.199,60 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2011 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **179.019,30 €**

Die geringfügigen Abweichungen der Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr resultieren daraus, dass es innerhalb der Verbände zu Verschiebungen unter den einzelnen Flächenarten und zu Änderungen der Veranlagungsflächen kam. Der Verband Untere Berkel hat seinen Beitrag von 13,00 €/ha auf 13,50 €/ha erhöht. Die Beitragssätze der anderen Verbände sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Die Wasserverbandsgebühren für 2011 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2011	2010
	€/ha	€/ha
Obere Berkel		
versiegelt	21,41	21,11
unversiegelt	5,35	5,28
Wald	2,68	2,64
Mittlere Berkel		
versiegelt	29,58	29,51
unversiegelt	7,39	7,38
Wald	3,70	3,69
Untere Berkel		
versiegelt	50,21	48,37
unversiegelt	12,55	12,09
Wald	6,28	6,05
Oberer Heubach		
versiegelt	52,70	52,67
unversiegelt	13,18	13,17
Wald	6,59	6,58

Unterhaltungsverband und Flächenart	2011	2010
	€/ha	€/ha
Oberer Kleuterbach		
versiegelt	50,90	50,73
unversiegelt	12,72	12,68
Wald	6,36	6,34

Anlagen:

- Anlage A: 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)
- Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2011 vom 20.10.2011